



infobrief 33/08

Dienstag, 14. Oktober 2008

UR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Restschuldversicherung, Sittenwidrigkeit

A Sachverhalt

Dieser Infobrief befasst sich mit der Frage, wie die Einbeziehung der Prämie in die Berechnung des im Rahmen § 138 Abs. 1 BGB erforderlichen Marktvergleichs bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit zu erfolgen hat und welche Folgen sich aus der Einbeziehung ergeben. Denn mit der zur Absicherung eines Darlehens regelmäßig abzuschließenden Restschuldversicherung findet sich auf dem Markt ein Produkt, das das Problem sittenwidriger Ratenkredite wieder aufleben lässt, wenn die oftmals überhöhten Restschuldversicherungsprämien in die Berechnung des im Rahmen von § 138 Abs. 1 BGB erforderlichen Marktvergleichs einbezogen würden. Da nach einhelliger Meinung ein Ratenkredit gegen die guten Sinne verstößt, wenn sein Effektivzinssatz das Doppelte eines marktdurchschnittlichen Effektivzinssatzes erreicht, bzw. ihn um 100% überschreitet, wäre die Wuchergrenze häufig überschritten, so dass die hohen Provisionen bei Ablösung jeweils an die Bank bei Sittenwidrigkeit verfallen würden.

Der Bundesgerichtshof hat die hier aufgeworfene Frage mit dem Marktwidrigkeitsansatz gelöst (BGH NJW 1981, 1206 ff; 1980, 2301, 2076, 2074). Danach ist von Sittenwidrigkeit auszugehen, wenn es einer Bank unter Ausnutzung von Informationsdefiziten und Unerfahrenheit gelingt, systematisch den doppelten Zinsertrag im Ratenkredit zu erzielen. Es wird verlangt, dass die Entscheidung des Verbrauchers, zusätzlich eine Restschuldversicherung abzuschließen, nicht zu 100% als zusätzliche Belastung im Sinne des Wuchers anzusehen ist. Ratenkredite mit und ohne Restschuldversicherungen seien nicht miteinander vergleichbar. Man müsse daher dem sittenwidrigen Ratenkredit mit Restschuldversicherung einen entsprechenden durchschnittlichen Ratenkredit mit Restschuldversicherung gegenüberstellen. Geht es bei der Frage der Sittenwidrigkeit um Marktwidrigkeit, wo die sich aus der Ausnutzung mangelnder Vertragsfreiheit ergibt, dann kommt es folglich auf die Frage der Alternative und der Auswahl an. Nicht das Ergebnis, die Überschuldung, ist dann folglich das Problem, sondern der durch Verschleierung und Koppelung der Leistungen am Wettbewerb vorbei erreichte ungerechtfertigte Vorteil gegenüber Kunde und Konkurrenten (Schimansky/Bunte/Lwowski-Gundlach Bankrechts-Handbuch 3. Aufl. 2007 § 82 Rdn 20; Erman-Palm BGB 12. Aufl. 2008 § 138 Rdn 96). Ob dieser Ansatz zu halten ist erscheint eher zweifelhaft. Zudem wird die von der Rechtsprechung und hM an die Preisauszeichnung angelehnte Berechnung des Wucherzinssatzes darüber hin-

aus den eigenen Prämissen nicht gerecht. Grund sind fehlerhafte mathematische Überlegungen.

B Stellungnahme

B.I Überschuldungsansatz (Verantwortungsansatz)

Dem Marktwidrigkeits- bzw. Fairnessansatz des BGH steht der Überschuldungsansatz des OLG Stuttgart (OLG Stuttgart NJW 1979, 2409; NJW-RR 1992, 179; besonders deutlich in NJW 1988, 833) gegenüber, der historisch mit der *laesio enormis* und dem Rechtsgedanken des § 311b Abs. 2 BGB den Grund der Sittenwidrigkeit in der „wissentlichen Überschuldung“ eines Verbrauchers sieht. Für die Restschuldversicherungsprämien hat die Wahl des Ansatzes unmittelbare Bedeutung. Geht es um die Belastung, so zählt die Prämie zum Gesamtzinssatz hinzu. Die Rechtslage zum Effektiven Jahreszinssatz spielt dann keine Rolle, weil es nicht um Informationsdefizite sondern um Überschuldungszumutungen geht. Der Überschuldungsansatz wird zwar von der hM grundsätzlich abgelehnt (Gaßner NJW 1988, 1131; Palandt-Heinrichs BGB § 138 Rdn 36). Gleichwohl wendet auch sie diesen Ansatz weiterhin an. So hat der BGH von Anfang an die Marktwidrigkeit nicht aus dem Prozess der Kreditvergabe sondern aus dem sittenwidrigen Ergebnis abgeleitet. Der Gegenbeweis, dass ein überhöhter Preis marktgerecht zustande gekommen ist, wird den Anbietern verwehrt. Ein Sondermarkt wurde abgelehnt (BGH NJW 1981, 1206 unter II 4b), obwohl die Teilzahlungsbanken zu Recht darauf verwiesen, dass ihre Klientel aufwändiger zu bedienen sei, bei gleichem Aufwand geringere Summen pro Person umgesetzt würden und insgesamt risikoreicher seien. Wenn Rechtsprechung und Lehre gleichwohl an der unwiderlegbaren Vermutung des Wuchers bei dem Doppelten des Üblichen festhalten, so kann dies folglich eigentlich nur mit dem Überschuldungsansatz gerechtfertigt werden, bei dem es nicht darauf ankommt, warum und wie ein Kreditnehmer bewuchert wurde, sondern nur, dass dieser Wuchereffekt eintrat, wonach er erheblich mehr zahlen muss, als die durchschnittlichen Verbraucher.

Schließlich erfolgt die Rückerstattung der Hälfte der Restschuldversicherungsprämien nach der Rechtsprechung auch deswegen, weil die Bank sich damit ja auch gegen Kreditausfälle sichert (BGH NJW-RR 1987, 679. BGH NJW 1988, 1661). Eine solche materielle Zuordnung aber orientiert sich nicht daran, ob der Verbraucher diese Restschuldversicherung für den Preis frei erworben hat. Die These vom Doppelten des Üblichen wurde zudem für Hochzinsphasen durch eine absolute Grenze von 12% über dem Durchschnitt ersetzt (BGH NJW 1990, 1595, 1596; Schimansky/Bunte/Lwowski-Gundlach Bankrechts- Handbuch 3. Aufl. 2007 § 82 Rdn 29 mwN), weil 12 % mehr auch in den Augen des BGH unabhängig von der Frage des fairen Zustandekommens *zu viel* ist. Der Überschuldungsansatz ist zudem über die vielfach vom BGH zu behandelnde Frage der Sittenwidrigkeit von Bürgschaften (BGH WM 2003, 2379; 1999, 1556) auch in die Beurteilung des Verbraucherdarlehens eingeflossen. Denn bei familiären Banden wird eine unwiderlegliche Vermutung zugrunde gelegt, dass in diesen Fällen die Ausnutzung einer marktwidrigen Zwangslage vorliegt, wenn eine relative Vermögenslosigkeit des Bürgen im Verhältnis zur Höhe der Bürgschaft vorliegt. Berücksichtigt man, dass nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung der Bürge dem Sicherungsgesamtschuldner gleichgestellt ist, so folgt

/...3

daraus, dass letztlich auch für die Frage der Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten das Kriterium der Überschuldung maßgeblich sein kann.

Da der Erstkreditnehmer im Wucher dem Bürgen insoweit vergleichbar ist, als auch er Schulden übernimmt, für die es keine angemessene Gegenleistung gibt, muss die Bürgschaftsrechtssprechung auch für die Frage der die Überschuldung entscheidend provozierenden Verkäufe weit überteuerter Restschuldversicherungen berücksichtigt werden.

B.II Mathematische Umsetzung der herrschenden Meinung

Nach der Rechtsprechung und hM an die Preisauszeichnung angelehnte Berechnung des Wuchertzinssatzes bei Abschluss einer Restschuldversicherung sind drei Grundsätze mathematisch umzusetzen:

1. Die Wuchergrenze liegt beim Doppelten des Üblichen (BGH WM 2007, 2841; BGHZ 146, 298, 305; 160, 8, 14; BGH NJW 1992, 899, 900; 1995, 2635, 2636; 2000, 1487, 1488; 2002, 429, 430; 3165, 3166; Palandt-Heinrichs, BGB §138 Rdn 67).
2. Der Darlehensvertrag mit Restschuldversicherung kann nur mit einem Darlehensvertrag vom gleichen Typ, d.h einem durchschnittlichen Ratenkredit mit Restschuldversicherung verglichen werden (BGH NJW 1988, 818 ; 1987, 1206; 1982, 2433).
3. Die Restschuldversicherungsprämie ist hälftig dem Verbraucher und hälftig dem Kreditgeber zuzuordnen (BGH NJW 1988, 1659; BGHZ 99, 333, 336; BGH NJW-RR 1989, 1321, 1322; Palandt-Heinrichs § 138 Rdn. 26; MüKo-Mayer-Maly/Armbüster, §138 Rdn 119; Bülow, Sittenwidriger Konsumratenkredit, Rn. 82; Derleder/Bamberger/Knops- Artz Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2004 § 26 Rdn. 10; Schimansky/Bunte/Lwowski-Gundlach Bankrechts-Handbuch 3. Aufl. 2007 § 82 Rdn. 20).

Die zitierte Rechtsprechung hat dies mit der 100% Grenze, dem Zuschlag der Restschuldversicherungsprämie auch beim Vergleichskredit (OLG Schleswig, Urteil vom 19.05.1988, AZ 2 U 62/87) sowie der hälftigen Addition der Restschuldversicherungsprämie bei Darlehen und Vergleichskredit oder durch Weglassen umzusetzen versucht, wobei gravierende logische und rechnerische Mängel aufgetreten sind.

So ist sie selber auf ein für sie merkwürdiges Phänomen gestoßen, wonach an sich wucherische Ratenkredite durch eine ebenfalls wucherische Restschuldversicherung selbst, wenn man sie auch noch zur Hälfte dem Kreditgeber zuordnet gerade wegen der Mehrbelastung nicht mehr wucherisch erschienen. Statt aus diesem Ergebnis Rückschlüsse auf die mathematischen und logischen Umsetzungsfehler zu ziehen, hat sie kurzerhand eine Berücksichtigung der Restschuldversicherung ganz ausgeschlossen (BGH Urteil NJW 1988, 1661; OLG Hamburg, Urteil vom 19.06.1992, AZ 11 U 166/90), worin ihr bis heute die hM kritiklos folgt.

Der Wuchervergleich wird als Verhältnis der Kosten des Vertragskredits (Zähler) zu den Kosten des Marktkredits (Nenner) errechnet, der beim Wucher das Verhältnis $2/1 = 2 = 200\%$ oder

/...4

100% über 100% Überschreitung des Zählers über den Nenner erreicht. Addiert man nun die RSV bei Vertrags- sowie Vergleichskreditkosten, so wird eine gleiche Zahl (z.B. 0,5) in Zähler und Nenner (für die Restschuldversicherungsprämie) hinzu gezählt. Das Ergebnis muss dann geringer als der vorherige Bruch sein, weil $(2+0,5)/(1+0,5) = 2,5/1,5 = 1,66$. Statt 100% erhält man nur noch 66% Überschreitung des Zählers über die 100% des Nenners.

Um dagegen das Postulat des Doppelten vom Üblichen mathematisch korrekt umzusetzen, muss man die 100% Grenze (= Vertragszins/Marktzins in % - 100%) benutzen, um das Doppelte zu markieren. Es sind dann aber nicht 100% mehr als 100% sondern $2*100\%$. Dies ist in der Mathematik ein wichtiger Unterschied.

Man kann nämlich nicht den Vergleichszinssatz manipulieren ohne damit immer zugleich das Doppelte von dem zu erreichen, was man eigentlich wollte. Der Vergleichszinssatz selber gibt ja nicht die Wuchergrenze an. Vielmehr ist der Wucherzinssatz der effektive Jahreszinssatz eines Kredites, der doppelt so teuer ist wie ein durchschnittlicher üblicher Kredit. Ist der Marktzinssatz also 11% pA so ist der Vergleichseffektivzinssatz 22%. Wird in der Berechnung nun eine Addition (100% (Vergleichszinssatz) +100% (Wucherzinssatz)) statt eine Relation des Doppelten (200/100) suggeriert, so führt dies leicht zu Fehlern bei der weiteren Umsetzung, auch wenn dies beim einfachen Zinsvergleich nicht auffällt, weil in Zähler und Nenner nur ein Zinssatz steht. 22/11 ist dann 100% Überschreitung. 25% pA Vertragszins/11% pA Vergleichszins bedeutet dann eine Überschreitung von 127%. Würde man es auf die Basis eines Wucherzinssatzes von 22% beziehen, dann wäre die Überschreitung nur 113,5% aber dafür am eigentlichen Referenzzinssatz, dem Wucherzinssatz, orientiert.

Hat der wucherische Vertragskredit einen Effektivzinssatz von 25% pA incl. Restschuldversicherungsprämien und soll der Vergleichskredit ebenfalls mit einer Restschuldversicherung belegt werden, so muss sie dem Vergleichskredit, also dem Kredit von 22%, als Kosten zugeschlagen werden. Der würde dann, wenn man dieselbe RSV nehmen würde, ebenfalls bei 25% pA liegen. Würde man ihn dagegen dem noch nicht verdoppelten Marktzins voll zuschlagen, würde der Wucherzinssatz auf 28% pA klettern, einen extrem überhöhten Wucherkredit, den es in der Praxis gar nicht gibt. Die Überschreitung wäre nur noch $25/14 = 78,6\%$ und der Kreditgeber durch die Einbeziehung der RSV vom Wuchervorwurf befreit. Um den Effekt der Verdoppelung zu vermeiden, darf er also dem Vertragszins nur zur Hälfte zugeschlagen werden. In diesem Fall bleibt die RSV neutral weil $25/12,5 = 2$ und damit weiterhin 100% Überschreitung anzeigt.

Wird die RSV, wie es die hM suggeriert, bereits dem Marktdurchschnittskredit zugeschlagen, so wird sie also doppelt zugeschlagen. Ein Kredit mit Restschuldversicherung wäre daher nur dann sittenwidrig, wenn neben dem Kredit auch die Restschuldversicherung doppelt so teuer wäre wie die RSV im Vertragskredit. Das aber kann sie nach hM nicht sein, weil man ja die Kosten der RSV dem Vertragskredit entnimmt und dem Vergleichskredit zuschlägt, so dass, falls die RSV ihrerseits wucherisch ist, der Wucherkredit beim Doppelten des Wuchers liegt.

Das ist ein sicherlich ungewolltes Ergebnis. Daher kann die RSV-Prämie dem Vergleichskredit vor seiner Verdoppelung nur zu 50% zugeordnet werden.

Die Rechtsprechung will nun aber die RSV-Prämie nur zur Hälfte dem Kunden zuschreiben und hat dies auch in ständiger Rechtsprechung in der Weise praktiziert, dass sie beim Bereiche-

/...5

rungsausgleich der Bank nur die Hälfte dieser Prämie zuerkannte. Beim Effektivzinsvergleich beging sie dann in ihren Überlegungen aber denselben Fehler wie zuvor noch ein zweites Mal. Sie addierte beim Vergleichskredit die Hälfte und beim Vertragskredit die Hälfte der Kosten. Dies führte wieder zur Addition der gleichen Zahl in Zähler und Nenner.

Damit verteilte sie aber nicht die Prämie sondern nahm sie zur Hälfte aus der Betrachtung, weil in beiden Krediten nur noch die Hälfte jeweils vor kam, wodurch bei Verdoppelung der erstaunliche Effekt eintrat. Die andere Hälfte war verschwunden. In unserer Rechnung wird dadurch aus $(22\%+1,5\%)/(11\%+1,5\%) = 1,88$ entspr. 88% Überschreitung über 100%. Zwar wird dadurch die Wirkung des ersten Fehlers reduziert aber erstens niemals vollständig und zweitens nur durch einen zweiten Fehler. Die Zuschreibung der RSV zur Hälfte an den Kreditgeber führte damit ebenfalls zur Reduktion des Wuchervorwurfs durch wucherische Koppelung mit einer Restschuldversicherung.

Um die dritte Prämisse umzusetzen muss daher nur die Hälfte der halben Prämie beim Vergleichskredit angesetzt werden. Dadurch würde deutlich, dass die Hälfte der Prämie als normaler Preis auch beim Marktkredit anerkannt wird. Der Effektivzinssatz des Vertragskredits muss weiter die vollen Kosten incl. der Restschuldversicherungsprämie enthalten. In unserem Beispiel würde somit der Vergleichseffektivzinssatz von 11% um $\frac{1}{2} * 3\%$ (RSV) erhöht bei 12,5% pA liegen. Die Überschreitung mit RSV läge dann nicht mehr bei 100% sondern entsprechend der zusätzlichen Belastung bei $25/12,5 = 2,128$ bzw. 112,8%.

Das Verwirrspiel würde ein Ende haben, wenn die Rechtsprechung zunächst durch Verdoppelung des Marktzinssatzes den gültigen Wucherzinssatz festlegen würde. Danach müsste geprüft werden, ob der Vertragszinssatz diesen Zinssatz oder einen evtl. mit Nebenleistungen versehenen Zinssatz überschreitet.

B.III Zu berücksichtigende Restschuldversicherungskosten

Hat man die Lösung, wie die RSV zu berücksichtigen ist, so ist weiter zu fragen, welche RSV gemeint ist. Da, wie festgestellt, die vertragliche RSV wucherisch sein kann, ist es kaum gerechtfertigt, sie auch noch als Maßstab für den Wucher anzusetzen. Da es bei Restschuldversicherungen keine Marktpreisbildung gibt, muss wie im Kartellrecht mit einem Als-Ob-Marktpreis gerechnet werden. Da wie oben gezeigt, das Produkt als solches in der Risikolebensversicherung ebenso wie bei Berufsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit frei zugänglich unabhängig vom Kredit existiert, kann auf deren Preis zurückgegriffen werden. Er enthält bereits Verwaltungskosten und Provision. Mehr brauchen auch Banken als Vermittler und Abwickler nicht. Allerdings wird eingewandt, in der RSV würde auf die Gesundheitsprüfung verzichtet, was das Risiko erhöhe. Da die Fallzahlen in der RSV aber wie Eingangs ausgeführt unterhalb des allgemeinen Versterbensrisiko liegen, was sich mit der Selektion von Kreditnehmern als Gruppe erklärt, weil todkranke wohl seltener Ratenkredite aufnehmen können und hierfür kreditwürdig sind, wäre es Aufgabe der Versicherer im Einzelfall ihre Ausschüttungszahlen im Verhältnis zum Prämienaufkommen offen zu legen, wie dies schon einmal bei der Verzugszinsbestimmung vom BGH verlangt wurde, worauf die überzogenen Kostenbehauptungen verstummen (BGH NJW

/...6

88,1967;1974, 895; Reifner, Der Verzugsschaden der Banken im Konsumentenkredit, ZIP 1987, 545 ff).

Man wird dabei eine angemessenen Restschuldversicherungsprämie jeweils auf 1000,- EUR Ratenkredit pro Laufzeitmonat bei 2 bis 20 c ansetzen können, indem man die Kosten einer monatlichen Prämie für eine Risikolebensversicherung für diese Altersgruppe auf 10 Jahre (120 Monate) über 100.000,- EUR erfragt und sie dann im Verhältnis Bruttokreditsumme/100.000 herabsetzt sowie wegen der Degression durch 2 teilt. Nun muss lediglich dieser Betrag mit der Kreditlaufzeit sowie dem Bruttokredit/1000 multipliziert werden. Da es bei der Wucherprüfung nicht auf Centbeträge ankommt, reicht eine grobe Schätzung.

Bleibt zu entscheiden, ob beim Vergleichskredit auch ein Viertel der Finanzierungskosten für die RSV anzusetzen sind, wie die Rechtsprechung annimmt (BGH NJW 1988, 1661). Dies bedeutet aber, dass man bei Risikolebensversicherungen es als üblich annähme, dass die Prämien im voraus zu bezahlen sind. Die hier zum Vergleich empfohlenen Prämien stammen aber ausnahmslos auf pro rata tempore gezahlten Versicherungskosten. Auch im Hypothekenkredit sind solche Prämien nicht im voraus zu bezahlen. Die Vorauszahlungspflicht ebenso wie die überhöhten Provisionen können nur als Ausdruck der Marktferne angesehen werden. Solche Prämien darf die Rechtsprechung nicht zum Ausgangspunkt eines Maßstabes machen, der i.S. des § 138 Abs. 1 BGB die „guten Sitten“ repräsentieren soll, nachdem in der Wirtschaftspresse einhellige Kritik an diesen Produkten geübt wird.

Sollte die Rechtsprechung gleichwohl dazu neigen, eine der üblichen günstigeren Restschuldversicherungen zum Maßstab zu nehmen, so hat sie bei einer Mindestprovision von 15% selbst im Sparkassenbereich zu entscheiden, ob die Regel der hälftigen Verteilung eigentlich auch auf diese 15% Anwendung findet. Dass deren Nutzen der Bank ganz zufließt ist unbestreitbar. Deshalb müsste bei den Vergleichsversicherungen die Provisionshöhe geklärt werden. Dass auch der Hypothekenkreditmarkt mit weniger auffälligen und vor allem nicht im voraus zu zahlenden Restschuldversicherungen keinen geeigneten Maßstab bietet, habe verschiedene Tests von Verbraucherverbänden in Deutschland und vor allem in Frankreich ergeben, die auch hier extreme Differenzen vorfanden.

B.IV Kettenumschuldungen

Bei Kettenkrediten, wo die Vergabe eines Zusatzkredites oder eine Ratenherabsetzung bzw. die Bewältigung von Rückständen dazu führt, dass Vorkredite abgelöst oder ein bestehender Kredit umgeschuldet wird hat sich die Rechtsprechung schwer getan, diese zusätzliche Belastung im Kredit in ihre Betrachtung des auffälligen Missverhältnisses einzubeziehen. Die dabei verwandten Konstruktionen einer "Ansteckung" durch die Sittenwidrigkeit von Vorkrediten, der Zuschlag der Umschuldungsverluste zum Nachkredit oder die Berücksichtigung als sonstige drückende Bedingung, die dann auch eine Überschreitung unter 100% genügen ließ, haben sich in der Praxis als unergiebig erwiesen. Die Umschuldungspraxis zur Erzielung von Zusatzgewinnen ist dadurch außer Kontrolle geraten. Dabei ergibt sich mit der hier beschriebenen Methode ein einfaches rechnerisches Mittel, alle Zusatzkosten in Betracht zu ziehen. Da § 138 Abs. 1 BGB eine wirtschaftliche Betrachtung der Belastung verlangt kommt es auf die rechtliche Aufteilung der Kosten auf mehrere Verträge nicht an, wenn insgesamt das Ergebnis eines

/...7

Kredites mit jeweiligen Auszahlungen und Anpassungen erreicht wird. Da auch die Restschuldversicherungskosten vollständig einzubeziehen sind, weil das Problem der hälftigen Berücksichtigung nur beim Vergleichskredit gelöst werden kann, sind alle Ein- und Auszahlungen, wobei Erstattung der Prämien als Auszahlungen anzusehen sind, in ein Spreadsheet zu buchen, zu saldieren und die Zeitabstände zwischen zwei Buchungen mit der Formel Neuer Kapitalstand = $(1+i)^t * \text{letzter Kapitalstand}$ weiterzurechnen. Mit der Zielwertsuche für einen Endwert mit 0 erhält man dann das "i", das den gesuchten effektiven Belastungssatz der Gesamtkonstruktion wiedergibt. Das iff hat hierfür das Programm iff-finanzcheck entwickelt, das bei den Verbraucherzentralen verfügbar ist und Gerichten auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

C Fazit

Es spricht also vieles dafür, die Restschuldversicherung beim Wuchervergleich als Kosten des Kredites so zu berücksichtigen, wie sie den Kreditnehmer belastet. § 138 Abs.1 BGB wird in der Rechtsprechung weitgehend als ergebnisorientierte („verantwortliche Kreditvergabe“) und nicht nur als prozessorientierte („faire Kreditvergabe“) begriffen.

Aber auch wenn man den Fairnessansatz marktwidrigen Verhaltens in § 138 Abs. 1 BGB zur Geltung bringt und gleiche Produkte bei hälftiger Kostenzuordnung vergleichen will, so ist dies mathematisch korrekt nur in der Weise möglich, dass der effektive Jahreszinssatz des Vertragskredits incl. aller Kosten der Restschuldversicherung mit einem um $\frac{1}{4}$ der Kosten einer vergleichbaren Risikolebensversicherung erhöhten Vergleichskreditzinssatzes verglichen wird. Vergleichbar ist eine solche Versicherung, wenn sie auf die gleiche Laufzeit sowie eine Versicherungssumme proportional reduziert wird, die die Hälfte der Bruttokreditsumme ausmacht. Finanzierungskosten sind nicht zu berücksichtigen. Kettenkredite sind dabei wie ein fortlaufender Kredit mit Aus- und Einzahlungen zu behandeln.